

SATZUNG

des Förderkreises Schule Bieber e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreis der Freunde und Förderer der Schule Bieber“, hat seinen Sitz in Offenbach-Bieber und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Förderkreis Schule Bieber e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

Der „Förderkreis Schule Bieber e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Erziehung an der Schule Bieber in Offenbach am Main.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Ausstattungshilfen bei besonderen Aktivitäten, die, die Schüलगemeinschaft der Schule Bieber fördern wie z.B. Theateraufführungen, Schulhofgestaltung u. ä.;
- Die Mittelbeschaffung (Lehr- und Anschauungsmaterial für den Unterricht, insbesondere auch im musischen Bereich) und deren Weitergabe an die Schule Bieber, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat;
- Erweiterung des visuellen Angebotes für die Schüler durch die Anschaffung von zusätzlichen Medien;
- Unterstützung aller Aktivitäten, die zum Bau der geplanten Turnhalle führen, um hierdurch an der Grundschule einen ordnungsgemäßen Sportunterricht zu gewährleisten;

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Erziehungsberechtigten von Schülern und Schülerinnen der Schule Bieber erwerben, auch wenn diese die Schule nicht mehr besuchen. Weiter können aktive und ehemalige Lehrkräfte, ehemalige Schüler sowie Freunde der Schule Bieber die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Bestätigung des Vorstandes erworben und der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt; der Austritt kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen und muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden;
- durch Ausschluss; ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seinen Pflichten dem Förderkreis gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Förderkreises schadet. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Der Verein finanziert sich aus Spenden und sonstigen Einnahmen sowie aus einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag soll durch bargeldlose Beitragszahlung jeweils für das laufende Kalenderjahr abgebucht werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und einem(r) Beisitzer(in). Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Der jeweilige Schulleiternbeiratsvorsitzende sollte dem Vorstand beratend angehören, sofern er nicht selbst Mitglied des Vorstandes ist. Anstelle des Vorsitzenden des Schulleiternbeirates der Schule Bieber, kann der Schulleiternbeirat ein anderes Mitglied aus seiner Mitte in den Vorstand des Förderkreises entsenden.

Die Amtsperiode des Vorstandes beginnt nach Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die förderwürdigen Vorhaben mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand kann einen Öffentlichkeitsbeauftragten sowie Ausschüsse benennen. Diese beraten den Vorstand in seiner Arbeit.

Der Vorstand kann zur Regelung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 6a Verfügungsberechtigung

Verfügungsberechtigt über die Vereinskonten sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der/die amtierende Kassierer(in). Die Kontoführung obliegt dem/der amtierenden Kassierer(in).

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 8 Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Brief einberufen. Sie kann auch – soweit die Frist gewahrt bleibt – durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt einberufen werden. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. mit dieser bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht;
- Genehmigung der Jahresabrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl des Rechnungsprüfers;
- Entscheidung über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Förderkreises.

Der Rechnungsprüfer erhält 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zur Prüfung und erstattet der Versammlung Bericht.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnis und die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 12 Auflösung und Aufhebung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Rechtsträger der Schule Bieber mit der Auflage, es gem. den Weisungen der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar für die satzungentsprechenden Zwecke gem. § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der/Die Kassierer(in) hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen. Dieser ist zur Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Stand: 11.12.2013